



12. Februar 2007

Gemeinderat Eschenbach
8733 Eschenbach

Gemeinde Eschenbach: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Mythenstrasse**
- **Überbauungsplan Mythenstrasse**

Die beiden Erlasse wurden vorgeprüft, entsprechend den Vorgaben mehrheitlich überarbeitet und dem Verfahren unterstellt. Die Beschwerde, welche gegen den gleichzeitig aufgelegten Teilstrassenplan resp. gegen das Strassenbauprojekt beim Verwaltungsgericht eingegangen war, wurde in der Zwischenzeit abgewiesen.

Betreffend Gewässerabstand ergibt sich folgende Konkretisierung:
Innerhalb des Gewässerabstands sind weder Bauten noch Anlagen, worunter u.a. auch Terrainanpassungen, Sitzplätze, Gartengestaltungen usw. zählen, zulässig.

Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

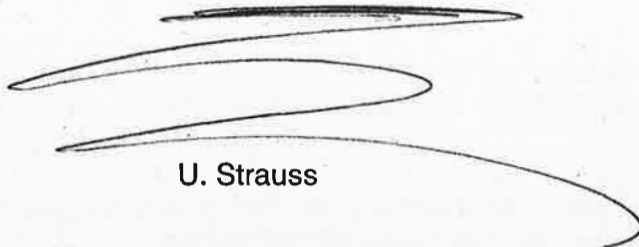
1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'990.--.
Aufteilung der Gebühren:
Amt für Raumentwicklung Fr. 2'200.-- (Teilzonenplan Fr. 800.--; Überbauungsplan Fr. 1400.--)
Tiefbauamt (Teilstrassenplan) Fr. 340.--
Bewilligung für die Offenlegung
des Schönenwegbachs Fr. 450.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan
- Wasserbaupolizeiliche, fischereirechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Offenlegung des Schönenwegbachs (an Bildstöckli AG weiterzuleiten)

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Jagd und Fischerei
- Natur- und Landschaftsschutz